

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld im Rahmen der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS) vom 1. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Änderung der Studienordnung für den Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld im Rahmen der Bielefeld Graduate School of History and Sociology (BGHS) vom 10. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 1 S. 21), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung vom 15. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 42 Nr. 1 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 18. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 43 Nr. 14 S. 298) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.“

2. § 5 Abs. 3 siebter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Antrag auf Zugang sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- der Nachweis von drei Fremdsprachen gemäß Ziffer 4a Abs. 3 der Promotionsordnung; der Nachweis muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens erbracht sein“

3. § 7 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Nach der Aufnahme in den Promotionsstudiengang sind die obligatorischen Studienleistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP) in den ersten sechs Semestern zu erbringen und bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. Leistungspunkte sind ausschließlich mit den Präsenzzeiten von Veranstaltungen korreliert. Nachzuweisen sind:

- der Besuch eines Theorie- und eines Methodenseminars im Umfang von jeweils 1 SWS = 2 x 0,5 LP. Wird ein Seminar geblockt, muss die Veranstaltung (mindestens) 11,25 Zeitstunden umfassen
- der Besuch von Forschungswerkstätten im Umfang von 4 x 2 SWS = 4 LP
- der Besuch von bis zu vier Veranstaltungen im Bereich Schlüsselqualifikationen im Gesamtumfang von 2 SWS = 1 LP
- das Absolvieren frei wählbarer Bestandteile im Umfang von 4 LP
- die Erfüllung der Berichtspflichten, wie sie in der Betreuungsvereinbarung der BGHS vorgesehen sind.

(3) Als Studienleistungen im Bereich frei wählbarer Bestandteile werden angerechnet:

Kolloquium mit Vortrag = 1 LP

Kolloquium ohne Vortrag = 0,5 LP

Seminar = 0,5 LP

Eigene Lehrveranstaltung = 0,5-1 LP (je nach Stunden der Veranstaltung)

Präsentation (Konferenz) = 0,5 LP

Workshops (mit Präsentation) = 0,5-1 LP

Teaching Assistantship Interdisziplinäres Seminar = 0,5 LP

Organisation Workshop = 1 LP

Mitwirkung Studiengruppe = 0,5-1 LP (je nach Stunden der Veranstaltung)

Selbstverwaltung in der BGHS = 0,5 LP (pro Amtszeit)

Sonstige wissenschaftliche Leistungen während der Promotionszeit (z.B. Projektarbeit, Publikation) = LP werden nach Einzelprüfung berechnet.“



## Artikel II

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld im Rahmen der Bielefeld Graduate School of History and Sociology (BGHS) wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2015.

Bielefeld, den 1. Juni 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer